

3. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (GVBl. S. 112) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 15 Wochenmarkt wird ein neuer § 15 a Ausnahmeregelungen angefügt.

§ 15 a Ausnahmeregelungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 4 der Satzung ist das Aufstellen, Anbringen bzw. Benutzen von seitlichem Wetterschutz auf Antrag bis zum 30.04.2021 erlaubt. Außerdem sind Überdachungen vor Geschäften als Wetterschutz für wartende Kunden auf Antrag bis zum 30.04.2021 erlaubt

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hann. Münden, 10.12.2020
Stadt Hann. Münden

Harald Wegener